

Schriftliche Leistungskontrollen

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 wie folgt zu beschließen:

§ 4 a FAO Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

Begründung:

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, klarzustellen, dass die Leistungskontrollen in Präsenzform zu erbringen sind.

Die Vorschrift des § 4 a Abs. 1 FAO wurde im Jahr 2006 eingefügt, entsprach aber inhaltlich dem zuvor geltenden § 6 Abs. 2 lit. c) FAO. Die Regelung bezeichnet die schriftlichen Leistungskontrollen als Aufsichtsarbeiten. Darunter wurde stets die Präsenzform verstanden, da nur so eine Aufsicht bei der Klausurfertigung möglich war. Andere technische Möglichkeiten bestanden nicht. Dieses allgemeine sprachliche Verständnis besteht grundsätzlich bis heute. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat diese Auffassung mit Urteil vom 15.02.2022 – 8 K 183/21 bestätigt und ausgeführt, dass eine Aufsichtsarbeit „ihrem herkömmlichen Wortsinn nach von der physischen Anwesenheit einer Aufsichtsperson geprägt“ sei. Die Kammer halte „ein (allein durch die äußeren Umstände) erweitertes Verständnis des Begriffs der Aufsichtsklausur nach den Regeln der Auslegung für nicht möglich. Das Gericht schließt eine Gleichstellung der Online-Klausuren mit den Aufsichtsklausuren (Präsenz-Klausuren) im Wege der Auslegung oder Rechtsanalogie aus und verweist auf die strenge Formalisierung des Verfahrens zur Verleihung des Fachanwaltstitels. Sofern Online-Klausuren unter Videoaufsicht zugelassen werden sollen, bedürfe es einer Änderung der gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung der strengen verfassungsrechtlichen Maßstäbe, vor allem unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Der Ausschuss 1 hat den Hinweis des Gerichts aufgegriffen, dass die aktuelle Regelung des § 4 a Abs. 1 FAO „regelungsarm“ wäre und ist mit überwiegender Mehrheit der Auffassung, dass eine Klarstellung wegen einer bereits festgestellten unterschiedlichen Handhabung notwendig ist. Gleichzeitig hat sich der Ausschuss 1 damit gegen eine Öffnung der

Leistungskontrollen als Online-Klausur entschieden. Hierbei hebt der Ausschuss 1 hervor, dass die Leistungskontrolle die einzig vorhandene Qualitätskontrolle ist (s.a. Offermann-Burckart, in: Hennsler/Prütting, BRAO, 8. Aufl. 2019, § 4 a FAO Rn. 4) und die Gefahr der Täuschung und des Missbrauchs bei nicht in Präsenz gefertigten Arbeiten unangemessen hoch sei. Die Corona-Pandemie, die Anlass für die Diskussion um die Zulassung von Leistungskontrollen als Online-Klausuren war, ist ein vorübergehendes Phänomen. Das Gesundheitsrisiko lasse sich durch organisatorische und medizinische Vorsorgemaßnahmen minimieren (s.a. Scharmer, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl. 2022, § 4 a FAO Rn. 5).

Die Vorschrift ist zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung gemäß Beschluss der 7. Satzungsversammlung in ihrer 3. Sitzung am 29./30.04.2022 neu zu fassen.

